

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan



Fraktion WLH - Am Kauerbusch 12 - 42781 Haan

An den Vorsitzenden des FOA
Herrn Tobias Kaimer

Rathaus
42781 Haan

11. August 2022

FOA am 31.08.2022

Antrag zur Tagesordnung: Schutz der Wildtiere – Landeshundegesetz NRW

Sehr geehrter Herr Kaimer,

im Namen der WLH-Fraktion beantrage ich zum FOA am 31.08.2022 den Tagesordnungspunkt

Schutz der Wildtiere – Landeshundegesetz NRW

Wir betrachten es als sinnvoll im Rahmen eines eigenständigen Tagesordnungspunkts nachfolgende Fragen an die Ordnungsbehörde der Stadt Haan zu stellen, um hier allen Fraktionen auch die Möglichkeit der Diskussion und ggf. gemeinsame Beschlussfassung zu geben.

Der Tagesordnungspunkt wird aus aktuellem Anlass, der Berichterstattung in der RP am 06.08.2022 „Wildernde Hunde – kein Ende in Sicht“ gestellt.

Jedes Jahr erfolgt leider ähnliche Berichterstattung, dass Wildtiere von wildernden Hunden gehetzt, verletzt oder sogar getötet werden. In seltenen Fällen findet man **den Verursacher, den Menschen, den Besitzer dieser wildernden Hunde**. Dann ist es die originäre Aufgabe der Ordnungsbehörde zu handeln.

Die Verwaltungsvorschrift zum Landeshundegesetz NRW gibt hierzu klare Regelungen:

„..... 3.3.1.6

Zu § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 (**unkontrolliert hetzende, beißende oder reißen Hunde**)

"Hetzen" im Sinne dieser Bestimmung ist gegeben, wenn ein Hund darin genannte Tiere nachhaltig, d.h. intensiv, zielstrebig und andauernd verfolgt. Ein Indiz dafür ist das Ausstoßen von Hetzlauten.... "Unkontrolliert" bezieht sich sowohl auf "Hetzen" als auch auf "Reißen". Unkontrolliertes Verhalten eines Hundes liegt vor, wenn die Halterin oder der Halter oder die Aufsichtsperson nicht in der Lage war, den Hund am Hetzen oder Reißen zu hindern.....

3.3.2

Die Aufklärung der für eine Zuordnung unter die in den Nummern 1 bis 6 genannten Fallgruppen maßgeblichen Sachverhaltsumstände und die verbindliche Feststellung erfolgt durch die zuständige Ordnungsbehörde. Dies setzt **eine gründliche Ermittlung des Sachverhaltes oder Geschehensablaufes und eine fachkundige Begutachtung des Hundes voraus.**

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

Geschäftsstelle: Berliner Str.6, 42781 Haan

Vorsitzende Meike Lukat, Am Kauerbusch 12, 42781 Haan Tel: 02129/6649

stellv. Vorsitzende Annegret Wahlers, Königstr.16, 42781 Haan, Tel.: 02129/59464

Geschäftsführerin Barbara Kamm, Am Kauerbusch 10,42781 Haan, Tel.: 02129/7794

Email: Ratsfraktion@wlh-haan.de www.facebook.com/WLHFraktion

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

Insofern bestimmt § 3 Absatz 3 Satz 2, dass der **verbindlichen Feststellung eine Begutachtung aus fachlicher Sicht durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt vorausgehen hat.**

Die Vorführung des zu beurteilenden Hundes bei der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt des für den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Ordnungsbehörde zuständigen Kreisveterinäramtes ist zu veranlassen oder nach § 12 Absatz 1 anzuordnen.

.....

Auch wenn das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen nach seiner Rechtsprechung der amtstierärztlichen Begutachtung lediglich verfahrensrechtliche Bedeutung zumisst (OVG NRW, Beschluss vom 20. April 2012 – Az. 5 B 1305/11), ist die Begutachtung als fachliche Unterstützung für die von der örtlichen Ordnungsbehörde zu treffende Entscheidung über die Gefährlichkeit eines Hundes und gegebenenfalls damit verbundene weitere Maßnahmen von hoher Relevanz.

Eine Begutachtung durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt allein nach Aktenlage ist nicht ausreichend. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Da die Entscheidung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 sehr weitreichende Folgen für Hund und Halter hat, ist sicherzustellen, dass die Ordnungsbehörde im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung eine sachverständige Unterstützung erfährt. Im Lichte einer sachverständigen Äußerung der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes können sich beispielsweise als feststehend geltende Tatsachen oder Aussagen relativieren.....

Bis zur endgültigen Feststellung der Gefährlichkeit im Sinne des § 3 Absatz 3 sollten sichernde Anordnungen (beispielsweise Anlein- und Maulkorbpflicht, gegebenenfalls ausbruchsichere Unterbringung) nach § 12 Absatz 1 getroffen werden....“

Frage:

1. Auf der hp der Stadt Haan wird nicht ausgeführt, wann von der Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall auszugehen ist. [Hundeangelegenheiten nach dem Landeshundegesetz / Gartenstadt Haan](#) Kann dies kurzfristig auf der hp ergänzt werden gem. §3 Abs. 3 Landeshundegesetz?
2. Welche Präventionsmöglichkeiten sieht hier die Ordnungsbehörde, um Hundehalter zu sensibilisieren, damit der Lebensraum der Wildtiere und diese geschützt werden? Gibt es z.B. entsprechende Anschreiben bei Neuanmeldungen von Hunden? Gibt es besondere Infoblätter bei Neuanmeldungen von Hunden aus dem Tierschutz, da diese Tiere oft im Ausland Wildtiere reißen mussten, um überleben zu können.
3. Wie geht die Haaner Ordnungsbehörde (zeitliche / sachliche Abfolge) nach Anzeigen i.S. des § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW vor? Bitte dies anhand des in der RP aufgezeigten konkreten Sachverhalts des Haaner Hundehalters (mit Anonymisierung) aufzuzeigen? Ist das Fazit in der RP richtig dargestellt? Nach der uns vorliegenden Mitteilung sei es zu keiner Zeugenanhörung von Seiten der Ordnungsbehörde gekommen. „..... Auch Markus Jäschke kann sich gut an eine Situation aus diesem Fall in Haan erinnern: Der Inhaber einer benachbarten Baumschule, der den Vorfall mitbekam, habe den Hund von dem Reh sogar weggerissen und ihn angebunden, das schwerstverletzte Wildtier letztlich dann aber doch von seinen Qualen erlösen müssen, berichtet er. Was Jäschke ärgert, ist die Reaktion des Ordnungsamtes: „Die haben inzwischen mitgeteilt, sie könnten nichts weiter unternehmen, weil nicht eindeutig belegt sei, dass dieser Hund tatsächlich dieses Reh gerissen habe“, sagt der Hegering-Sprecher. Für ihn ein Beleg dafür, „dass es auch beim Umgang der Behörden mit dem Thema große Unterschiede gibt“. ...“ [Wildernde Hunde reißen in Hilden ein Reh \(rp-online.de\)](#)

Mit freundlichen Grüßen



Meike Lukat

- Fraktionsvorsitzende WLH -

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

Geschäftsstelle: Berliner Str.6, 42781 Haan

Vorsitzende Meike Lukat, Am Kauerbusch 12, 42781 Haan Tel.: 02129/6649

stellv. Vorsitzende Annegret Wahlers, Königstr.16, 42781 Haan, Tel.: 02129/59464

Geschäftsführerin Barbara Kamm, Am Kauerbusch 10,42781 Haan, Tel.: 02129/7794

Email: Ratsfraktion@wlh-haan.de

www.facebook.com/WLHFraktion